

UMZUGSORDNUNG

des Mainzer Carneval-Verein 1838 e.V.

für die Durchführung der Fastnachtsumzüge

§ 1 Teilnahmebedingungen

1. Die Beachtung der von der Stadt Mainz herausgegebenen Richtlinien für die Durchführung von Umzügen im Rahmen von Brauchtumsveranstaltungen im Stadtgebiet von Mainz vom 15.01.2007 in der jeweils geltenden Fassung, dieser Umzugsordnung des Mainzer Carneval-Verein 1838 e.V. („Veranstalter“ oder „MCV“) sowie die fristgemäße Abgabe des Online-Antrages sind Voraussetzung für die Zulassung zu den Fastnachtsumzügen.
2. Der Mainzer Rosenmontagsumzug dient der heimischen Brauchtumspflege. Um die Attraktivität des Umzuges zu gewährleisten, sollen daher bevorzugt Teilnehmer aus Mainz sowie dem Landkreis Mainz-Bingen daran teilnehmen dürfen. Weiterhin soll die Attraktivität nicht unter der zuletzt stets gestiegenen Länge des Umzuges leiden. Dies gilt sowohl für die Zuschauer vor Ort als auch für die Zuschauer der Video-Übertragungen.
3. Um die Ziele gem. Abs. 2 zu gewährleisten, wird die Möglichkeit der Teilnahme am Rosenmontagsumzug durch die in der **Anlage** zu dieser Umzugsordnung enthaltenen Bestimmungen geregelt. Auf die Anlage wird verwiesen; sie ist Bestandteil dieser Umzugsordnung.

§ 2 Anfahrt, Aufstellung, Abfahrt

1. Bei der Anfahrt zum Aufstellungsplatz sind die zu diesem Zeitpunkt gültigen Verkehrsregeln zu beachten. Dazu gehört auch, dass motorisierte Wagen und Gespanne von zwei PKWs die gesamte Anfahrtstrecke zum Aufstellungsraum in entsprechender Anwendung der nachfolgenden Bestimmungen eskortiert werden. Diese sind mit einer gelben Rundumkennleuchte auf dem Dach des PKW zu sichern.
2. Aufgestellte Sperrgitter dürfen nicht weggeräumt oder geöffnet werden. Die im Aufstellungsplan zugewiesenen Aufstellungsplätze und Anfahrtswege sind unbedingt einzuhalten. Verkehrsbehinderungen sind zu vermeiden. Der vorgesehene Aufstellungsplatz ist dem Aufstellungsplan auf der Homepage www.mainzer-carneval-verein.de (nachfolgend kurz „Homepage“ genannt) zu entnehmen. Der Aufstellungsplatz muss grundsätzlich von der Rheinallee in die Goethestraße hinein angefahren werden. Eine freie Durchfahrtsbreite der Fahrbahn von 3,50 m ist einzuhalten. Sondereinfahrten, z.B. in die Kreyßigstraße, werden rechtzeitig auf der Homepage bekannt gegeben.

3. **Die Aufstellung aller Wagen erfolgt unabhängig von der Zugnummer ab 09:00 Uhr.** Den Anordnungen der MCV-Zugleitung, der MCV-Zugordner und den MCV-Motorrollerfahrern ist uneingeschränkt Folge zu leisten. **Im Aufstellungsbereich ist das Halten und Parken von Bussen, PKWs und LKWs grundsätzlich untersagt.**
4. Auf dem Weg zum Aufstellungsplatz dürfen sich auf Wagen/Gespannen - außer dem Fahrzeugführer – keine Personen aufhalten. Eine Mitfahrt von weiteren Personen außerhalb des Zugwegs ist polizeilich untersagt. Mitfahrer dürfen die Wagen erst betreten, wenn diese ihren vorgesehenen Platz im Aufstellungsraum eingenommen haben. Zuwiderhandlungen führen zum Verlust jeglichen Versicherungsschutzes seitens des Veranstalters.

§ 3 Zugweg

Der aktuelle Zugweg ist der Homepage des Veranstalters zu entnehmen.

§ 4 Zugnummer

1. Die von der Zugleitung ausgegebene/n Zugnummer/n ist/sind von den Teilnehmern bereits im Aufstellungsraum auf dem/n Wagen gut lesbar anzubringen. Eine Teilnahme am Zug ist ohne eine gültige Zugnummer nicht möglich. Nicht angemeldete Personen oder Gruppen ohne Zugnummer besitzen keinen Schutz der Veranstalter-Haftpflichtversicherung (§ 20 Abs. 1) und müssen den Zug unverzüglich verlassen.
2. **Zur besseren Erkennbarkeit von Fußgruppen (z.B. für Fernsehmoderation), sind diese verpflichtet, ihre Zugnummer auf einem gut sichtbaren Schild in DIN A3-Größe mitzuführen.** Die Verantwortlichen der Musikgruppen müssen sich vor der Teilnahme am Rosenmontagszug persönlich in der Goetheschule (Scheffelstraße 2, 55118 Mainz) melden und in die Teilnehmerliste eintragen.

§ 5 Zugordner

Den Anordnungen von MCV-Zugleitung, MCV-Zugordnern, Security, Ordnungsbehörde und Polizei ist unbedingt Folge zu leisten.

§ 6 Verhalten während des Umzuges

1. Die Reihenfolge der Umzugsteilnehmer ist vom Veranstalter im Aufstellungsplan festgelegt worden und darf nicht verändert werden. Die Gruppe muss sich geschlossen aufstellen. Der Abstand von Gruppe zu Gruppe darf nicht mehr als 5 Meter betragen. Während des Umzuges darf nur Schrittgeschwindigkeit gefahren werden. Die Zugteilnehmer haben sich so zu verhalten, dass sämtliche Schäden, insbesondere von Zugteilnehmern oder Dritten, aber auch Sachschäden, vermieden werden; dies gilt

insbesondere für das Aufschaukeln von Festwagen. Außer Fahrrädern sind Zweiräder von den Umzügen ausgeschlossen. Es ist nicht gestattet, während des Zugs gefährliche Materialien (Flaschen, Dosen, scharfkantige Gegenstände etc.) in den Zugweg oder in die Zuschauermenge zu werfen. Von den Zugteilnehmern dürfen keine aggressiven Handlungen gegen die Zuschauer ausgehen.

2. Im Interesse einer positiven Außenwirkung auf die Zuschauer, Gäste, der Sicherheit und als Beispiel für die Jugend sollte auf Genuss von Alkohol verzichtet werden. Als Richtlinie gelten die gesetzlichen Regelungen für den Straßenverkehr. Zuwiderhandlung führt zum Verlust des Versicherungsschutzes.
3. Jede Teilnehmergruppe hat in Abhängigkeit der Größe der Gruppe einen oder mehrere **Ansprechpartner** für den Veranstalter oder die Polizei- und Ordnungsbehörden zu benennen, welcher mit der Gruppe mitläuft bzw. -fährt. Dies soll eine kurzfristige Kommunikation durch den Veranstalter auch während des Zuges mit den einzelnen Teilnehmergruppen ermöglichen, um insb. im Falle eines relevanten Ereignisses (insb. Notlagen, Unfälle) kurzfristig reagieren zu können. Der Veranstalter wird der Teilnehmergruppe rechtzeitig mitteilen, wie viele Ansprechpartner anzugeben sind.

Dieser Ansprechpartner

- a) hat an einer vom MCV organisierten Einweisung, bezüglich seiner Aufgaben und Abläufe von circa 60-90 Minuten teilzunehmen;
 - b) muss vom Start der Gruppe bis zum Auflösungsbereich bei seiner Gruppe bleiben;
 - c) muss während des Umzuges seine Erreichbarkeit unter seiner Mobilfunknummer sicherstellen;
 - d) • muss, um bei einer besonderen Situation / Ereignis erkennbar zu sein, eine vom MCV zur Verfügung gestellte Weste mitführen und auf Anweisung anziehen;
 - e) unterliegt einem absoluten Alkohol- / Cannabisverbot;
 - f) ist dem MCV mit seinem vollständigen Namen und seiner Mobilfunknummer mitzuteilen;
 - g) ist damit einverstanden, dass die Angaben nach lit. d) den Polizei- und Ordnungsbehörden durch den MCV übermittelt werden dürfen.
4. Die Regelungen der §§ 9, 10, 11 und 13 bleiben unberührt.

§ 7 Loyalität, Politische Neutralität

1. Loyalität

Die Vertragsparteien verpflichten sich zu gegenseitigem Respekt, Wohlverhalten und Loyalität, auch gegenüber anderen Teilnehmern. Sie werden sich zu keiner Zeit negativ über die jeweils andere Partei äußern oder sonst deren Ruf beeinträchtigen. Zulässig

bleibt „nährische“ Kritik im Rahmen der üblichen Fastnachtstradition. Diese Verpflichtung gilt nach Beendigung des Vertrages fort.

2. Politische Neutralität

- a) Im Hinblick auf ein friedliches Miteinander und eine positive Außenwirkung haben sämtliche Teilnehmer Neutralität zu Fragen der Politik und der (religiösen) Weltanschauung zu wahren. Die Grenzen der Meinungsfreiheit dürfen nicht überschritten werden.

Unzulässig sind insbesondere:

- die aktive Werbung für oder gegen eine politische Partei im In- oder Ausland;
 - die aktive Werbung für gegen eine religiöse Gruppierung oder Weltanschauung;
 - die aktive Werbung für oder gegen konkrete Interessenverbände / Gruppierungen im In- oder Ausland.
- b) Zulässig bleiben insbesondere übliche Kostümierungen, sofern diese nicht allgemein oder im Einzelfall dazu geeignet sind, Personen oder Personengruppen über die Grenzen der Meinungsfreiheit hinaus herabzuwürdigen.
- c) Kritik des aktuellen Zeitgeschehens, auch an der Politik, ist im Hinblick auf die Außenwirkung ausschließlich dem Veranstalter vorbehalten und wird insbesondere durch entsprechende Motivwagen ausgeübt.

§ 8 Kostüme und Einkleidung

1. Alle Zugteilnehmer müssen kostümiert sein.
2. Im Bedarfsfall verleiht der MCV Kostüme (siehe auch Musikverträge). Reparaturkosten gehen zu Lasten des Benutzers. Die Einkleidung, soweit dies vereinbart ist, erfolgt am Rosenmontag ab 09.00 Uhr in der Goetheschule, Eingang Colmarstraße.

§ 9 Reitergruppen

1. Pferde dürfen nur von geübten Reitern geritten werden. Jeder einzelne Reiter ist gehalten, vor der Veranstaltung entsprechende Übungsstunden für die Beherrschung des Pferdes zu besuchen, sofern er nicht als geübter Reiter gilt. Die Verantwortung hierfür liegt bei den jeweiligen Garden und Vereinen und dem Reiter selbst.
2. Pferde, die als „Schläger“ oder „Steiger“ bekannt sind, sind auszuschließen. Die tierärztliche Versorgung im Notfall ist über den Funksprechverkehr der Polizei zu erreichen. Reiter unterliegen einem absoluten Verbot des Konsums von Alkohol, Cannabis und/oder sonstigen Rauschmitteln. Die Teilnahme von Tieren an den Zügen

beschränkt sich ausschließlich auf Pferde.

§ 10 Gespanne

1. Für das Mitführen von Pferdegespannen gilt die Überprüfungspflicht der Zugteilnehmer, die dafür zu sorgen haben, dass nur verkehrsgewohnte und Gespann-erfahrene Zugtiere eingesetzt werden. Als Zugtiere sind ausschließlich Pferde zugelassen. Die Verkehrssicherheit nach StVO, Lenkung, Bremsen, Geschirr, auf der Grundlage der „Richtlinien für den Bau und Betrieb pferdebespannter Fahrzeuge von Deutsche Reiterliche Vereinigung (FN), DEKRA AG, Verband der Technischen Überwachungs-Vereine e.V.“ in aktueller Auflage sind zu beachten. In zeitnahe Zusammenhang – spätestens jedoch 10 Tage - vor dem bevorstehenden Umzug sind entsprechende Gutachten zu erstellen, die der MCV-Zugleitung vorzulegen sind.
2. Die Betriebsbremse (möglichst mit Fußbetätigung) sowie die Feststellbremse sind gutachterlich unmittelbar vor Beginn des Zugs vom Zugteilnehmer eigenverantwortlich prüfen zu lassen. Zu kontrollieren sind u. a. die Bremsfähigkeit und die Lenkfähigkeit (Halteketten) des Gespanns. Die Verkehrssicherungspflicht und die Verkehrstauglichkeit liegen in der Verantwortung des Zugteilnehmers. **Je Zugpferd ist ein erfahrener Pferdebegleiter einzusetzen.** Gespann-Fahrer unterliegen einem absoluten Verbot des Konsums von Alkohol, Cannabis und/oder sonstigen Rauschmitteln.

§ 11 Fahrzeuge

1. Es dürfen nur solche Fahrzeuge teilnehmen, die den Auflagen entsprechen, eine Sondergenehmigung durch TÜV-Gutachten besitzen und von der Zugleitung zugelassen sind. Die Verkleidung der Zugmaschine (Bodenabstand 0,30 m) ist zwingend vorgeschrieben.
2. Es ist nicht gestattet, fremde Fahrzeuge jeglicher Art in den Zug einzuschleusen.
3. Die Benutzung von straßenzugelassenen Fahrzeugen (PKW/Transporter) z. B. als Verpflegungswagen ist nicht zulässig.
4. Nicht zugelassen sind auch große Zugmaschinen (Abmessungen beachten), die das Gesamtbild von Aktiven- und/oder Motivwagen empfindlich stören. Eine Ausnahme hiervon kann bis zu 12 Wochen vor dem Rosenmontagszug schriftlich vom MCV genehmigt werden. Ein Anspruch auf Genehmigung besteht nicht.
5. Zugmaschinenfahrer müssen über eine für das Zugfahrzeug notwendige Fahrerlaubnis verfügen und unterliegen einem absoluten Verbot des Konsums von Alkohol, Cannabis und/oder sonstigen Rauschmitteln.

§ 12 Teilnehmer zu Fuß

1. Alle Teilnehmer des Umzugs sind zum Erwerb der offiziellen Zugplakette des MCV für die betreffende Kampagne verpflichtet. Diese Zugplakette ist im Rahmen der Anmeldung durch die Teilnehmer bzw. Gruppe online zu erwerben. Im Rahmen dieser Antragstellung ist die Anzahl der erwerbspflichtigen Personen anzugeben.
2. Ausgenommen von der Verpflichtung zum Erwerb einer Zugplakette sind
 - a) Personen, welche am Tag des Rosenmontagumzuges das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, *sowie*
 - b) Personen, welche als Ordner bzw. Begleitpersonal am Rosenmontagsumzug teilnehmen, *sowie*
 - c) medizinisches Personal und Sicherheitspersonal.

§ 13 Werbung/Verkauf im Zug

1. Werbung auf Fahrzeugen, Schildern, Bändern, Fahnen, Kostümen etc. ist grundsätzlich untersagt. Ausnahmen können unter Definition von Art, Größe und Umfang durch die Marketingleitung des MCV bis zu 4 Wochen vor dem Rosenmontag schriftlich genehmigt werden. Ein Anspruch auf Genehmigung besteht nicht.
2. Der Verkauf jeglicher Artikel (Getränke, Plaketten, Werbeartikel u. ä.) im Zugweg, die nicht vom Veranstalter lizenziert oder genehmigt sind, ist ausnahmslos untersagt. Eine Ausnahme hiervon kann bis zu vier (4) Wochen vor dem Rosenmontagszug schriftlich vom MCV genehmigt werden. Ein Anspruch auf Genehmigung besteht nicht. Unter vorstehendes Verbot fallen insbesondere auch Werbe-/Merchandisingartikel von Vereinen/Garden/Gruppen. Verstöße gegen das Werbe-/Verkaufsverbot werden mit einer pauschalen Lizenzgebühr in Höhe von 1.000 € belegt.

§ 14 Begleitpersonal

1. Das Begleitpersonal muss schriftlich unter Nennung des vollständigen Namens mitgeteilt werden und ist eindringlich auf seine Aufgaben hinzuweisen.
2. Festwagen ohne das vorgeschriebene Begleitpersonal (min. 2 Personen bei Selbstfahrern/4 Personen bei Zugmaschine mit Anhänger) werden auf dem Aufstellungsbereich entfernt und dürfen nicht am Umzug teilnehmen.
3. Das Begleitpersonal unterliegt einem Verbot des Konsums von Alkohol, Cannabis und/oder sonstigen Rauschmitteln.
4. Sofern bei der Wagenabnahme eine höhere Zahl der Ordner bestimmt wird, ist diese entsprechend anzupassen.

5. Die Ordner sind als solche kenntlich zu machen und haben sich ihrer Aufgabe entsprechend zu verhalten. Sie müssen mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben und die für die Ordner Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit besitzen. Sie sind eindringlich auf ihre Aufgabe, ihre Verantwortung und die Null-Promille-Grenze hinzuweisen. Dazu gehört insbesondere, dass sie Zuschauer davon abhalten, zu nahe an die Wagen und Zugmaschinen heranzutreten oder gar aufzuspringen. Polizeiliche Befugnisse stehen den Ordnern nicht zu.

§ 15 GEMA Gebühren & Jugendschutz

1. GEMA-Gebühren sind von der entsprechenden Gruppe direkt an die GEMA abzuführen.
2. Alle Zugteilnehmer verpflichten sich mit der Teilnahme auf Einhaltung des Jugendschutzgesetzes insbesondere der Regelung des § 9 JuSchG (alkoholische Getränke und Lebensmittel). Demnach ist der Ausschank von Bier und Wein an Jugendliche unter 16 Jahren nicht gestattet.

§ 16 Glasverbot

Das Mitführen von Glas in jeglicher Form (Flaschen, Gläser, sog. Pfläumchen, u. ä.) ist aus Gründen der Sicherheit (Versicherungsbestimmungen) ausnahmslos untersagt. Die Einhaltung dieses Verbots kann vor Zugbeginn durch die MCV-Zugleitung oder durch vom MCV beauftragtes Sicherheitspersonal überprüft werden.

§ 17 Alkohol, Cannabis und Drogen

1. Soweit in dieser Umzugsordnung ein absolutes Verbot des Konsums von Alkohol enthalten ist, meint dies eine Alkoholkonzentration von 0,00 Promille sowohl im Atem- als auch im Blutalkohol.
2. Soweit in dieser Umzugsordnung ein Verbot von (sonstigen) Rauschmitteln enthalten ist, meint dies sämtliche Betäubungsmittel, die sich auf die Fahrtüchtigkeit auswirken können, insbesondere solche i.S.d. BtMG. Zulässig bleiben einzig solche Wirkstoffe, welche in Medikamenten enthalten sind, deren Einnahme für die betreffende Person erforderlich ist. In diesem Fall dürfen die Wirkstoffe bzw. Medikamente jedoch keine (auch nur möglichen) Auswirkungen auf die Fahrtüchtigkeit aufweisen. Dies ist auf Verlangen unverzüglich – z.B. durch Vorlage der Packungsbeilage oder einer ärztlichen Bestätigung – nachzuweisen.
3. Sämtlichen Teilnehmern – sowohl den Teilnehmern zu Fuß als auch insbesondere sämtlichen Fahrzeug- und Wagenlenkern – ist der Konsum von Konsumstoffen i.S.d. KCanG (in dieser Umzugsordnung kurz „Cannabis“ genannt) während des Umzugs vollständig untersagt. Dies gilt ausdrücklich auch, soweit der Konsum nach dem KCanG

ansonsten grundsätzlich erlaubt wäre.

4. Gleiches gilt für den Konsum von Cannabis im Vorfeld des Umzugs, sofern zu Beginn des Umzugs noch Wirkstoffe nachweisbar sind.
5. Bereits im Verdachtsfall (z. B. Alkohol- oder Cannabisgeruch) kann ein sofortiger Ausschluss des Betroffenen nach § 25 erfolgen.
6. Im Sinne einer positiven Außenwirkung ist zudem das sichtbare Mitführen von Cannabis und dessen Konsum unmittelbar im Anschluss an den Umzug untersagt.

§ 18 Wurfmaterial

1. Es darf nur Wurfmaterial verwendet werden, das beim Zuwerfen Verletzungen ausschließt.
2. Geeignet sind z.B. verpackte Bonbons, Gummi-, Weich- oder Plastikbälle, leichte Blumensträuße oder Plastikblumen ohne spitze Drahtenden, kleine Plastikfiguren u.ä. Das Wurfmaterial darf nur seitwärts im Abstand zur Seitenverkleidung des Wagens geworfen werden, damit möglichst kein Wurfmaterial unter den Wagen fällt, und mitlaufende Kinder verleitet, zwischen die Wagen zu laufen.
3. Unzulässig sind:
 - a) das Verspritzen von Flüssigkeiten;
 - b) das Herunterreichen von Getränken vom Wagen;
 - c) das Werfen von Plastikconfetti;
 - d) das Werfen von Umverpackungen des Wurfmaterials.
4. Sollte das Wurfmaterial von Vorgenanntem abweichen, kann dies bis zu 4 Wochen vor dem Rosenmontag durch die MCV-Zugleitung schriftlich genehmigt werden. Ein Anspruch auf Genehmigung besteht nicht.
5. Die Teilnehmer verpflichten sich, im Zusammenhang mit dem Wurfmaterial auf Nachhaltigkeit und die Vermeidung von Müll zu achten. Alle Teilnehmer verpflichten sich daher, den entstandenen Müll von den Wagen mitzunehmen und sortenrein auf ihrem Vereinsgelände zu entsorgen. Leere Kartons bzw. Verpackungen dürfen nicht im Aufstellungs-/Auflösungsraum und während des Zuges entsorgt werden.
6. Die Teilnehmer sollen vor dem Hintergrund der Nachhaltigkeit bei der Auswahl und Verwendung des Wurfmaterials darauf achten, dass bevorzugt solches Material (insb. Süßigkeiten) geworfen wird, welches auch tatsächlich verzehrt wird („Qualität statt Quantität“) und dass an solchen Stellen geworfen wird, an denen Zuschauer auch Verwendung für das Wurfmaterial haben (Bereiche mit vielen Familien / Kindern). Besonders begrüßenswert ist die Verwendung von nachhaltigen Verpackungen

(Erdnüsse in Schale, Rosinen in Pappschachteln usw.).

§ 19 Zwischenstopps

Um den Zug ohne Lücken durchzuführen, dürfen die Teilnehmer keine Stopps einlegen, um Ständchen oder ähnliches abzuhalten. Es muss immer Anschluss gehalten werden. **Besondere Ovationen und Schau-präsentationen, insbesondere vor der Tribüne des Staatstheaters, sind nicht erlaubt.** Sie behindern den flüssigen Zugablauf. Das Nichtbefolgen führt zum Ausschluss in der folgenden Kampagne.

§ 20 TV-Übertragung

Die TV-Übertragung in der ARD beginnt um 12.30 Uhr und endet ca. 13.55 Uhr. Das Südwestfernsehen wird den ganzen Zug im Bereich des Gutenbergplatzes übertragen. Für die Zuschauer und die TV-Übertragung ist es wichtig, geschlossen und ohne Lücken am Gutenbergplatz anzukommen. Große Abstände zur vorangehenden Gruppe sind zu vermeiden.

§ 21 Feuerwerkskörper

Das Mitführen von Feuerwerkskörpern jedweder Art (Fackeln, „Bengalos“, Raketen, Schreckschusswaffen, Kracher, usw.) ist strengstens untersagt. Bei Schäden oder Verletzungen haftet der jeweilige Verwender.

§ 22 Versicherung

1. Veranstalter-Haftpflichtversicherung MCV

- a) Der MCV hat für den Rosenmontagszug eine Veranstalter-Haftpflichtversicherung abgeschlossen, die die Schädigung von Dritten durch den MCV deckt.

Zugteilnehmer sind über diese Versicherung nicht unfallversichert, sie nehmen auf eigenes Risiko teil. Sollte sich während des Zugs und bei der An- und Abfahrt ein Unfall ereignen, muss sofort die Polizei verständigt werden. Die Fahrer unterliegen den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung. Bei Alkoholenuss drohen unbeschadet der Regelungen in dieser Umzugsordnung eine Strafanzeige und Führerscheinentzug.

Der MCV weist darauf hin: Wenn grob fahrlässig und/oder wiederholt gegen die Richtlinien und diese Umzugsordnung verstoßen wird, erlischt möglicherweise der Versicherungsschutz. Es haftet dann der Teilnehmer selbst.

- b) Sofern das Verhalten eines Teilnehmers oder einer Gruppe dazu führt, dass der Versicherungsschutz des Veranstalters erlischt, hat der Teilnehmer bzw. die Gruppe zudem den Veranstalter von sämtlichen Schäden, für welche der

Versicherungsschutz durch dessen Handlung erlischt, freizustellen.

2. Versicherung Teilnehmer

Jeder Teilnehmer bzw. jede Gruppe hat eigene Haftpflichtversicherungen abzuschließen. Diese müssen sowohl Schäden durch Personen und Pferde (soweit letztere durch den Teilnehmer bzw. die Gruppe mitgeführt werden) abdecken, als auch Schäden durch Gespanne, Wagen, Anhänger und andere im Zug eingesetzte Gefährte oder mitgeführte Gegenstände. Die Versicherungsnummer ist bei der Anmeldung, spätestens aber bei Abholung der Zugnummer, dem MCV mitzuteilen. ***Eine Teilnahme am Zug kann ohne Nachweis einer Haftpflichtversicherung nicht erfolgen.***

§ 23 Sicherheit

1. Um Unfälle zu vermeiden, sind die Fahrer zu größter Sorgfalt und Vorsicht anzuhalten. Entlang des Zugwegs stehen die Rettungsdienste für Hilfeleistungen zur Verfügung. Die Zugstrecke ist in Sektoren aufgeteilt. Angaben zum aktuellen Standort im Zug (z.B. bei einer Unfallmeldung), sind den gelben Schildern im Straßenraum zu entnehmen. Die Rettungsdienste und der Tierarzt können über die Polizei, die MCV-Einsatzzentrale und die festen Stationen der Rettungsdienste am Zugweg, ausgewiesen durch Kennzeichnung am Zugweg und durch die Veröffentlichung im Zugprogramm (Seite Zugweg), erreicht werden.
2. Falls im Gefahrenfall Durchsagen von einem Festwagen notwendig werden sollten, ist das Betreten des Wagens durch die Mitglieder der MCV-Zugleitung oder des Sicherheitsdienstes uneingeschränkt zu gewähren.

§ 24 Zugauflösung

1. Der Zug endet im Auflösungsbereich zwischen Münsterplatz/Binger Straße und Alicenbrücke. Hier sind in unmittelbarer Nähe Busparkplätze vorgesehen. Am Münsterplatz ist ein Toilettenwagen aufgestellt. Die Abfahrt hat ausschließlich über die genehmigte Auflösungsstrecke zu erfolgen. Es ist nicht erlaubt, vor dem Auflösungsbereich Wagen aus dem Zug zu entfernen. Bei Erreichen des Auflösungsraumes ist das Werfen von den Festwagen unverzüglich einzustellen und Musikanlagen auszuschalten. Jegliches Be- und Entladen der Wagen im Bereich der Auflösung ist untersagt. Insbesondere ist es untersagt, Müll im Aufstellungsbereich abzustellen.
2. Bei Einfahrt in den Auflösungsbereich und vor dem Verlassen dieses Bereichs (Alicenbrücke) müssen alle Personen die Festwagen und Gespanne – mit Ausnahme der Fahrzeugführer zügig verlassen. Zu diesem Zweck dürfen die Festwagen in den von der MCV-Zugleitung zugewiesenen Bereichen (im Auflösungsraum in Fahrtrichtung rechts)

kurz anhalten. Eine Weiterfahrt in/auf den Wagen/Gespannen ist polizeilich untersagt. Die Einhaltung dieser Vorschrift wird durch die Polizei, den Sicherheitsdienst und die MCV-Zugleitung überprüft. Mit der Anmeldung zum Rosenmontagszug erklärt sich der Teilnehmer damit einverstanden, dass das Gespann/der Festwagen vom zuvor genannten Personenkreis betreten und kontrolliert werden darf.

3. Werden hierbei Personen auf den Wagen/Gespannen angetroffen, führt dies zum Ausschluss des Teilnehmers in der folgenden Kampagne. Alle Zugteilnehmer sind gehalten, den Auflösungsbereich zügig zu passieren. Platzkonzerte von Musikgruppen in der Auflösung sind nicht erlaubt.
4. Durch Baustellen oder Gefahren kann der Auflösungsbereich von den vorstehenden Bedingungen abweichen. Dies wird der MCV den Teilnehmern entsprechend mitteilen. Der MCV weist darauf hin, dass insb. bei Gefahren die Abweichungen bzw. Änderungen auch sehr kurzfristig erfolgen können.

§ 25 Kein Anspruch auf Teilnahme, Ausschluss

1. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Teilnahme am Rosenmontagsumzug.
2. Der Veranstalter behält sich den Ausschluss eines Teilnehmers von Umzügen vor, soweit dieser gegen die Richtlinien sowie diese Umzugsordnung verstößt.
3. Bei groben Verstößen gegen die Umzugsordnung ist ein sofortiger Ausschluss möglich. Ein grober Verstoß liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:
 - a) Grobe Verstöße gegen § 7 (Loyalität, politische Neutralität);
 - b) Zuwiderhandlungen gegen gesetzliche oder vertragliche Verbote (insb. aufgrund dieser Umzugsordnung) des Konsums von Alkohol, Cannabis und/oder Rauschmitteln;
 - c) vorsätzliches Gefährden von Zuschauern oder anderen Teilnehmern;
 - d) Zuwiderhandlung gegen § 12 (Werbung / Verkauf im Zug);
 - e) Zuwiderhandlung gegen § 13 (GEMA & Jugendschutz);
 - f) Zuwiderhandlung gegen das Glasverbot gem. § 14;
 - g) Zuwiderhandlung gegen das Verbot des Mitführens von Feuerwerkskörpern gem. § 20;
 - h) Fehlen einer Versicherung des Teilnehmers (§ 22 Abs. 2);
 - i) Handlungen des Teilnehmers, welche geeignet sind, einen Verlust der Veranstalter-Haftpflichtversicherung (§ 22 Abs. 1) herbeizuführen;
4. Die Entscheidung zum Ausschluss obliegt der MCV-Zugleitung. Im Falle eines Ausschlusses ist die betroffene Person hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

§ 26 Video

1. Aus Sicherheitsgründen werden am Zugweg Videokameras das Geschehen aufnehmen. Es handelt sich um eine Live-Übertragung zu einer Überwachungsstelle, die Videos werden nicht gespeichert.
2. Es gelten das Landesdatenschutzgesetz des Landes Rheinland-Pfalz sowie die Datenschutz-Grundverordnung.

Anlage

§ 1 Definitionen, Vorbemerkungen

1. „**Mainzer Fastnacht eG**“ ist die unter dieser Firma beim Genossenschaftsregister des Amtsgerichts Mainz unter GnR 40023 eingetragene Genossenschaft (nachfolgend auch kurz „eG“ genannt).
2. „**Mitglied der Mainzer Fastnacht eG**“ sind die Garden und Vereine, welche Mitglied der unter Abs. 1 bezeichneten eG sind.
3. „**Verein**“ ist eine Gruppierung, deren Vereinszweck in der Pflege des karnevalistischen Brauchtums, insb. durch Sitzungen und Teilnahme an Umzügen, besteht. Der vorbezeichnete Zweck darf nicht nur ein Nebenzweck sein. Weitere Voraussetzung ist die Aufnahme im Register der Stadt Mainz für Fastnachtsvereine. Der Verein im Sinne dieses Abs. 3 soll im Vereinsregister eingetragen sein.
4. „**Garde**“ ist eine Gruppierung, deren Zweck in der Pflege des karnevalistischen Brauchtums, insb. durch die Teilnahme an Umzügen und dem „Schutz“ der Sitzungen besteht. Der vorbezeichnete Zweck darf nicht nur ein Nebenzweck sein. Weitere Voraussetzung ist die Aufnahme im Register der Stadt Mainz für Fastnachtsvereine.
5. Soweit nachfolgend „**Mainz**“ genannt ist, ist hierunter das Stadtgebiet von Mainz sowie die Gebiete von Mainz-Amöneburg, Mainz-Kastel und Mainz-Kostheim gemeint.
6. Soweit vorstehend ein Zweck, eine Mitgliedschaft oder eine sonstige Eigenschaft vorausgesetzt wird, muss dies zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Teilnahme am Rosenmontagsumzug bereits seit mindestens 3 Jahren bestehen.
7. In Zweifelsfällen über das Vorliegen eines vorbezeichneten Merkmals entscheidet der MCV als Veranstalter.

§ 2 Fahrzeuge / Wagen

1. Ein Verein oder eine Garde mit Sitz in **Mainz**, der **Mitglied der Mainzer Fastnacht eG** ist, darf mit maximal **4 Wägen** am Rosenmontagsumzug teilnehmen. Eine Gebühr hierfür ist nicht zu entrichten.

Die eG entrichtet gem. gesonderter Vereinbarung zwischen dieser und dem MCV einen Solidarbeitrag zur Finanzierung des Rosenmontagsumzuges bzw. der Motivwagen. Die eG teilt dem MCV rechtzeitig mit, welcher Verein oder Garde (als Mitglied der Mainzer Fastnacht eG) sich daran beteiligt. Die Beteiligung des Vereins oder der Garde erfolgt innerhalb der eG bzw. an diese.

Beteiligt sich der Verein oder die Garde nicht am vorgenannten Solidarbeitrag der eG, fällt hingegen eine einmalige Gebühr von 1.500,00 EUR (unabhängig von der Anzahl der Wagen) an. In diesem Fall ist die Gebühr unmittelbar an den MCV zu entrichten.

2. Ein Verein oder eine Garde mit Sitz in **Mainz**, der **nicht** Mitglied der Mainzer Fastnacht eG ist, darf mit maximal **einem Wagen** am Rosenmontagsumzug teilnehmen. Hierfür wird eine Gebühr in Höhe von 1.900,00 EUR erhoben.
3. Ein Verein oder eine Garde mit dem Sitz im **Kreis Mainz-Bingen** darf mit maximal **einem Wagen** am Rosenmontagsumzug teilnehmen. Hierfür wird eine Gebühr in Höhe von 1.900,00 EUR erhoben.
4. Ein Verein oder eine Garde mit dem Sitz weder in Mainz noch dem Kreis Mainz-Bingen darf nicht mit einem Wagen am Rosenmontagsumzug teilnehmen. § 6 dieser Anlage bleibt unberührt.

§ 3 Fußgruppen

1. Ein Verein oder eine Garde, welche ausschließlich als Fußgruppe ohne Wagen am Umzug teilnehmen möchte und welche nicht Mitglied der Mainzer Fastnacht eG ist, ist verpflichtet, für jeden angemeldeten Teilnehmer ein aktuelles Zugplakettchen zu erwerben.
2. Soweit bereits gem. § 2 der Anlage eine Gebühr für einen Wagen entrichtet wird, entfällt eine (zusätzliche) Gebühr für Fußgruppen gem. diesem § 3.
3. Von diesem § 3 nicht erfasst sind Musikgruppen (insb. Guggemusik) mit einer weiten Anreise (mehr als ca. 100 km), da insoweit die Reisekosten berücksichtigt werden.

§ 4 Gebühren

1. Soweit gem. dieser Anlage Gebühren erhoben werden, sind diese binnen 2 Wochen nach Bestätigung der Teilnahme durch den MCV durch Überweisung auf ein Konto des MCV zu entrichten.
2. Bei Nichtzahlung der Gebühr ist eine Teilnahme am Umzug nicht möglich. Eine Teilnahmebestätigung durch den MCV steht daher unter der Bedingung der Gebührentichtung.
3. Soweit eine Verpflichtung zum Erwerb von Zugplakettchen besteht, erfolgt dies im Rahmen der Anmeldung zum Rosenmontagszug.

§ 5 Eigene Mitglieder

1. Vor dem Hintergrund der in § 1 Abs. 2 der Umzugsordnung beschriebenen Zwecke dürfen nur eigene Mitglieder der Vereine oder Garden am Rosenmontagsumzug teilnehmen.
2. Weicht die Teilnehmerzahl eines Vereins oder einer Garde deutlich von derjenigen vorangegangener Jahre ab, kann der MCV im Einzelfall eine Begründung verlangen. Der MCV behält sich in diesem Fall eine Prüfung vor, ob bzw. in welchem Umfang die Teilnahme gestattet wird. Gleiches gilt, wenn mehr Wagen als in den vorangegangenen Jahren angemeldet werden.
3. Bei einem Verstoß gegen die vorstehenden Pflichten behält sich der MCV einen Ausschluss vom Rosenmontagsumzug vor.

§ 6 Schlussbestimmungen

1. Von den vorstehenden Regelungen ausgenommen sind Wagen von Sponsoren. Der MCV wird darauf achten, dass das Zugbild durch die Anzahl von Sponsorenwagen nicht beeinträchtigt wird und die Qualität des Umzuges erhalten bleibt.
2. Der MCV kann im Einzelfall nach billigem Ermessen Ausnahmen von den vorstehenden Regelungen treffen. Dies gilt insbesondere für:
 - a) Vereine oder Garden, die jünger als 3 Jahre sind, sofern Interesse der Öffentlichkeit hieran besteht oder die eine besondere Attraktivität für den Rosenmontagsumzug bieten.
 - b) Vereine, die ihren Sitz weder in Mainz noch im Kreis Mainz-Bingen haben und nicht im Register der Stadt Mainz für Fastnachtsvereine eingetragen sind, aber bereits in der Vergangenheit regelmäßig am Rosenmontagsumzug teilgenommen haben und deren Vereinszweck ebenfalls in der Pflege des karnevalistischen Brauchtums besteht;
 - c) Musikgruppen, welche nicht aus Mainz oder dem Kreis Mainz-Bingen kommen;
 - d) Wagen, welche eine besondere Attraktivität für den Rosenmontagsumzug bieten („Motivwagen“).

Der MCV wird die Ermessensentscheidung stets im Hinblick auf die Attraktivität und/oder Finanzierung des Rosenmontagsumzuges treffen.

3. Der MCV als Veranstalter behält sich vor, eine Teilnahme trotz Vorliegen der notwendigen Kriterien im Einzelfall abzulehnen, wenn
 - a) die Sicherheit oder Durchführbarkeit des Rosenmontagsumzuges gefährdet erscheint, *oder*

- b) ein Teilnehmer sich schädigend gegenüber dem Veranstalter oder anderen Vereinen / Garden verhalten hat.